

§ 0037 BGB

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das [Amtsgericht](#) die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der [Versammlung](#) ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der [Versammlung](#) treffen. Zuständig ist das [Amtsgericht](#), das für den Bezirk, in dem der [Verein](#) seinen Sitz hat, das [Vereinsregister](#) führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der [Versammlung](#) Bezug genommen werden.